

Zurückverweisung

- Aufhebung des angefochtenen Urteils und — der Sache 333 ff., 358 f.
- Bindende Weisungen bei — der Sache 338 ff., 360
- Hauptverhandlung nach — der Sache an das Gericht erster Instanz 275 f., 292 f.
- Notwendige Aufhebung des angefochtenen Urteils und — der Sache 334 ff.

Zurückweisung

- des Rechtsmittels wegen Unbegründetheit 333
- ungeeigneter oder nicht zur Sache gehöriger Fragen 267 f.

Zusammenarbeit

- mit anderen staatlichen und mit gesellschaftlichen Organen zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 372 f., 377 ff., 381 f., 383, 384 ff.
- mit anderen staatlichen und mit gesellschaftlichen Organen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität 47 ff., 293 f.
- mit den Organen der Jugendhilfe 112 f., 117 ff., 373 ff.

Zuständigkeit

- des Gerichts 210 ff.
- des Gerichts bei selbständigen Einziehungen 313 f.
- des Gerichts für den Beschluß über die Auslegung des Urteils 391
- des Gerichts für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens 366
- des Gerichts für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege 308
- des Gerichts für die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes 345 f.
- des Gerichts für die Kontrolle der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung 377
- des Gerichts für die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe 390 f.
- des Gerichts für Entscheidungen über die Untersuchungshaft 186
- des Gerichts für Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 392
- des Kassationsgerichts 351 f.
- für die Entscheidung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 413, 414 f.
- für die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme, Durchsuchung und des Arrestbefehls 173 f.
- für die Verbindung zusammenhängender oder die Trennung verbundener Strafsachen 215 f.
- für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 373 ff.
- für Entscheidungen über die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und die Sicherheitsleistung 188